

Sechster Abschnitt

Einschränkung
bestimmter Verfahrensarten

§ 50

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

(1) Der Erlaß eines Strafbefehls und das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts sind unzulässig.

(2) Die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewandt.

§ 51

Polizeiliche Strafverfügung

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur eine Geldbuße und die Einziehung verhängt werden.

(2) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann das Jugendgericht auf Verlangen der Stelle, die die Strafverfügung erlassen hat, auf Grund einer Hauptverhandlung Erziehungsmaßnahmen anordnen.

§ 52

Privatklage und Nefcenklage

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig, jedoch kann gegen einen Jugendlichen eine Widerklage erhoben werden.

DRITTER TEIL

Grundsätze des Strafvollzuges
und der Strafvollstreckung

§ 53

Aufgabe des Jugendstrafvollzuges

(1) Der Jugendstrafvollzug hat die Aufgabe, das Ziel der Bestrafung — den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates — zu verwirklichen.

(2) Gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport sind die Grundlagen des Jugendstrafvollzuges.

§ 54

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Strafvollzuges trägt der Leiter des Jugendhauses. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm Erzieher und ein Arzt zur Seite. Die Erzieher müssen besonders ausgebildete Pädagogen sein. Die Ausbildung ist nach besonderen Richtlinien durchzuführen, die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

(2) Nach den gleichen Grundsätzen ist ein besonderes Jugendhaus für die Jugendlichen einzurichten, die im Verfahren nach § 24 dieses Gesetzes verurteilt worden sind. Die Erzieher dieses Jugendhauses müssen für die besonderen Aufgaben dieser Anstalt ausgebildet und befähigt sein.

§ 55

(1) Die Jugendhäuser unterstehen der Verwaltung des Ministeriums des Innern.

(2) Der Minister des Innern regelt die Durchführung des Strafvollzuges gegen Jugendliche durch Verordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Hausordnungen in den einzelnen Jugendhäusern sind von ihm zu bestätigen; sie müssen diesem Gesetz entsprechen.

§ 56

(1) In jedem Jugendhaus ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Sorge zu tragen. Der Unterricht hat den Jugendlichen auch das gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundwissen zu vermitteln.

(2) Durch die Schaffung entsprechender Schul- und Ausbildungseinrichtungen ist sicherzustellen, daß die Jugendlichen die Ausbildung erhalten, die ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entspricht. Dabei ist für jeden Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung zu erstreben.

(3) Jedes Jugendhaus ist als Ausbildungsstätte für bestimmte Berufe einzurichten. Der Jugendliche ist in das Jugendhaus aufzunehmen, dessen Ausbildungsmöglichkeiten seiner Befähigung und Neigung entsprechen.

§ 57

Arbeitszeit und Arbeitsschutz

Für Berufsausbildung und Arbeit gelten die allgemeinen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz.

§ 58

Sorge um den entlassenen Jugendlichen

Der Leiter des Jugendhauses hat vor der Entlassung eines Jugendlichen für eine dessen Ausbildung entsprechende Arbeit und Unterbringung zu sorgen.

§ 59

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsentziehung in einem Jugendhaus begonnen, bevor der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, so bleibt er auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in diesem Jugendhaus, wenn der Strafrest sich nicht über das 21. Lebensjahr erstreckt.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Jugendliche durch sein Verhalten die Ordnung des Jugendhauses stört oder auf die übrigen Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

52/417 O
§ 57 G 2
Hinweis
VO 25. 10
51 057 GI